

Ladenöffnung

Im Zuge der Föderalismusreform wurde die Zuständigkeit für die Regelung der Ladenschlusszeiten auf die Länder übertragen. Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) trat am 01.01.2011 in Kraft. Es wurde am 05.11.2020 geändert.

■ Allgemein zulässige Ladenöffnungszeiten für alle Verkaufsstellen in Sachsen (§ 3 Abs. 1 SächsLadÖffG)

Montag – Samstag: 6:00 – 22:00 Uhr
24. Dezember (wenn Werktag): 6:00 – 14:00 Uhr
31. Dezember (wenn Werktag): 6:00 – 14:00 Uhr

■ Ausnahmen für bestimmte Waren (§ 3 Abs. 3 SächsLadÖffG)

Für folgende Warengruppen sind weitergehende Öffnungszeiten zulässig:

- Backwaren: Montag bis Samstag 5:00 – 22:00 Uhr,
- außerhalb von Verkaufsstellen angebotene Tageszeitungen: Montag bis Samstag 0:00 – 24:00 Uhr

■ Anzeigepflicht für erweiterte Ladenöffnungszeiten zur Durchführung von Einkaufsveranstaltungen (§ 3 Abs. 4 SächsLadÖffG)

Einkaufsveranstaltungen können durchgeführt werden:

- An bis zu fünf Werktagen im Jahr,
- von 6:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages und
- an Sonnabenden und an Werktagen vor Feiertagen von 6:00 bis 24:00 Uhr.

Die Tage und der Verkaufszeitraum können von den Verkaufsstelleninhabern festgelegt werden und sind der Gemeinde spätestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen. Widerspricht die Gemeinde nicht spätestens zwei Wochen nach dem Eingang der Anzeige, so darf die Veranstaltung durchgeführt werden.

Von dieser Regelung sind ausgenommen: Gründonnerstag, Ostersonnabend, der Tag vor Christi Himmelfahrt, Pfingstsonnabend, der 30. Oktober, der Tag vor dem Buß- und Bettag sowie Silvester.

■ Ganztägige Ladenöffnungszeiten an allen Tagen für bestimmte Verkaufsstellen (§§ 4, 5, 6 SächsLadÖffG)

- Apotheken: An allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung von 0:00 bis 24:00 Uhr,

Hinweis: Die Apothekenkammer ist im Rahmen ihrer Ermächtigung ausdrücklich dazu aufgefordert, in Gemeinden mit mehreren Apotheken im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen dergestalt zu treffen, dass im Wechsel eine oder mehrere Bereitschaftsapotheken geöffnet haben, während die übrigen Apotheken geschlossen bleiben.

- Tankstellen: An allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung von 0:00 bis 24:00 Uhr,
- Verkaufsstellen an Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs, Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen: An allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung von 0:00 bis 24:00 Uhr, am 24. Dezember jedoch nur von 0:00 bis 17:00 Uhr.
- Verkaufsstellen am Flughafen Dresden und am Flughafen Leipzig/Halle (§ 6 Abs. 2 SächsLadÖffG): An allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung von 0:00 bis 24:00 Uhr für den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs.

■ Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

An allen Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme von:

Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Reformationstag sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag

dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein für den Verkauf von:

- Zeitungen und Zeitschriften,
- Blumen,
- Bäcker- und Konditoreiwaren sowie
- frischer Milch und Milcherzeugnissen

im Zeitraum von 7:00 bis 18:00 Uhr für die Dauer von sechs (auch aufteilbaren) Stunden. Am 24. Dezember nur für 3 Stunden im Zeitraum von 7:00 bis 14:00 Uhr.

Hinweis: Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen jeweils nur für drei Stunden in dem Zeitfenster von 7:00 bis 14:00 Uhr geöffnet werden. Dies gilt auch für den Verkauf von Weihnachtsbäumen und für Verkaufsstellen mit überwiegendem Angebot von Lebens- und Genussmitteln.

Bei der Festlegung der Öffnungszeiten sollen die Hauptgottesdienstzeiten berücksichtigt werden.

Auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen ist an der Verkaufsstelle durch Aushang gut sichtbar hinzuweisen.

■ Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Wallfahrtsorten und einzelnen Ausflugsorten

An allen Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen von 11:00 bis 20:00 Uhr für die Dauer von acht Stunden geöffnet sein, wenn sie ausschließlich oder in erheblichem Umfang folgende Waren verkaufen:

- Reisebedarf,
- Sportartikel,
- Badegegenstände,
- Devotionalien sowie
- Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind.

Ob eine Verkaufsstelle in einem Ausflugsort liegt, entscheidet die zuständige Landesdirektion auf Antrag der Gemeinde. Die Anerkennung als Ausflugsort setzt u. a. ein besonderes Besucheraufkommen voraus.

■ Verkaufsoffene Sonntage durch Rechtsverordnung (§ 8 SächsLadÖffG)

Die zuständige Gemeinde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass, an bis zu vier Sonntagen im Jahr, zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein dürfen. Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden.

Einem verkaufsoffenen Sonntag kann höchstens ein weiterer verkaufsoffener Sonntag unmittelbar folgen.

Darüber hinaus kann die Gemeinde durch Rechtsverordnung (für einzelne Gebiete) bestimmen, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet

- aufgrund eines besonderen regionalen Ereignisses,
- von dem die Verkaufsstellen betroffen sind,
- einen weiteren Sonntag
- zwischen 12:00 und 18:00 Uhr

geöffnet sein dürfen. Besondere regionale Ereignisse sind z. B. traditionelle Straßenfeste, Weihnachtsmärkte oder örtlich bedeutende Jubiläen. Die Freigabe kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden und ist innerhalb der Gemeinde an bis zu acht Sonntagen im Jahr zulässig.

Die Verkaufsstellen müssen jedoch geschlossen bleiben am: Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag und an Sonntagen, auf die der 24. Dezember, der 31. Dezember oder ein gesetzlicher Feiertag in Sachsen fällt.

Vor Erlass der Rechtsverordnung ist ein Anhörverfahren durchzuführen, an dem neben der IHK und Handwerkskammer auch die Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände sowie kirchliche Stellen zu beteiligen sind. Für ihre Entscheidung hat die Gemeinde insbesondere die besonderen Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung, des Fremdenverkehrs oder besondere örtliche oder regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen.

■ Sonntagsöffnung von Autowaschanlagen

Autowaschanlagen für PKW können in Sachsen seit Februar 2013 auch wieder sonntags öffnen. Nachdem der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen im Juni 2012 die bisher geltenden Regelungen im Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz (SächsSFG) zur Öffnung von Waschanlagen für unzulässig erklärt hatte, weil nach Ansicht der Richter die uneingeschränkte Freigabe der Sonntagsöffnung von Autowaschanlagen der verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsruhe entgegen steht, hat der Sächsische Landtag am 30. Januar 2013 in § 4 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen Regelungen zum Betrieb von Autowaschanlagen für PKW geschaffen.

Die neuen Regelungen sehen eine zeitliche Differenzierung nach Art, Anlage und Standort vor: So ist der Sonntagsbetrieb vollautomatischer Selbstwaschanlagen „in geschlossener Bauform“, die gemeinsam mit Tankstellen betrieben werden, an Sonntagen zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr möglich. Selbstwaschanlagen an Tankstellen sowie Waschanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten dürfen an Sonntagen zwischen 12:00 Uhr und 20:00 Uhr öffnen.

Dieses Merkblatt soll als Service Ihrer IHK nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Grundsatzfragen
Abteilung Wirtschafts- und Bildungspolitik
Annerose Dathe
Telefon 0341 1267-1332
Telefax 0341 1267-1422
E-Mail dathe@leipzig.ihk.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.